



ÖFFENTLICH

DN.: 2019/0243 vom 11.11.2019

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2019	vorberatend
Stadtrat	12.12.2019	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 zu beschließen:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NW S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010 beschlossen:

§ 1

Änderungen Straßenverzeichnis ab 2020

Das nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.2011 als Bestandteil der Satzung festgelegte **Straßenverzeichnis** wird zum 01.01.2020 wie folgt geändert:

Die Straßen „Lilienweg“ und „Lammertshook“ werden in das Straßenverzeichnis aufgenommen.

Straßenname	Straßenbedeutung	Reinigungshäufigkeit	Pflichtreinigung/Winterdienst	Verpflichteter S = Stadt A = Anlieger
Lilienweg	Anliegerverkehr	14-tägig	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterdienst 1,50 m Gehbahn	A
Lammertshook	Anliegerverkehr	14-tägig	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterdienst 1,50 m Gehbahn	A

§ 2

§ 6 Absatz 4 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a)	für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,78 Euro
b)	für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,04 Euro
c)	für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,30 Euro
d)	für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Zonen im Geschäftsbereich	
	- mit innerörtlicher Bedeutung	12,26 Euro
	- mit Anliegerbedeutung	15,32 Euro

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Sachdarstellung:

Im Jahr 2019 wurden die Straßenreinigungsarbeiten neu ausgeschrieben. Aufgrund der Kostenentwicklungen in den letzten Jahren gab es erhebliche Kostensteigerungen. Diese belief sich insgesamt auf rund 65 % in allen Bereichen und ist nur zum Teil auf gestiegene Kosten des Unternehmers zurückzuführen, sondern mit zusätzlichen Leistungen begründet.

Bei der Ausschreibung wurden insgesamt zehn zusätzliche Reinigungen angeboten, die nach Auffassung der Verwaltung den Gebührenkostenrahmen deutlich „sprengen“ würden. Sollten die Gebührenpflichtigen bzw. der Fachausschuss oder der Rat der Auffassung sein, die Anzahl der Optionsreinigungen zu verändern, ist dies möglich und verändert, je nach Anzahl der Reinigungen, die Gebühr. In der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 wurden seitens der Verwaltung auch wieder, wie im Vorjahr, drei zusätzliche Reinigungen berücksichtigt.

Im Jahr 2020 fällt die Erhöhung aufgrund einer geringen Preisanpassung durch den Unternehmer mit 3,45 % im Mittel moderat aus.

Anlage Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2020.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Im Auftrage:

Frenkert